

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH · Postfach 104803 · 40039 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Große Beschlusskammer
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Recht & Regulierungsmanagement
OE 330/1

Telefon:(0211) 821-
Telefax:(0211) 821-

23.03.2026

Stellungnahme der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der „Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung BK4-26-001 in dem Verwaltungsverfahren GBK-24-02-3#4, Tenorziffer 2.4, Satz 7 der Bundesnetzagentur vom 25.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH begrüßt die Gelegenheit, im Rahmen des Verfahrens zur „Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung“ Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme umfasst die Themen, die für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die größte Bedeutung besitzen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Verbände BDEW und VKU.

Gemäß Tenorziffer 1 des Festlegungsentwurfs werden die Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen aufgefordert, die gem. Tenorziffer 2.4 der Methodenfestlegung „Xgen“ zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors benötigten Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen zur Festlegung vorgegeben sind, bis spätestens 01.08.2026 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Tenorziffer 2.4 der Methodenfestlegung „Xgen“ stellt insofern klar, dass hinsichtlich der zur verwendenden Aufwandparameter grundsätzlich die Gesamtkosten (TOTEX) und standardisierten Gesamtkosten (sTOTEX) aus der Kostenprüfung zu verwenden sind, wobei im Gas abweichend auf die Einzelfestlegung gem. Tenorziffer 12 Satz 4 der Methodenfestlegung zum

Aufsichtsratsvorsitzender:
Julien Mounier
Geschäftsführung:
Gerhard Hansmann (Sprecher der Geschäftsführung)
Torben Beisch
Dr. Stefan Nykamp
Amtsgericht Düsseldorf HRB Nr. 18633

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höhenweg 200
40233 Düsseldorf
USt-ID: DE 811365022

Bankverbindung:
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN DE50 3005 0110 0010 0966 26
SWIFT / BIC-Code: DUSSEDE33XXX

Zentrale (0211) 821 6389
Telefax (0211) 821 77 6389
E-Mail info@netz-duesseldorf.de
Internet www.netz-duesseldorf.de



Effizienzvergleich Gas (GBK-25-02-2#1) abzustellen ist. Den Bezug auf die Methodenfestlegung zum Effizienzvergleich Gas interpretiert die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hierbei in der Weise, dass die standardisierten Kapitalkosten für das abschreibbare Sachanlagevermögen für alle zum 31.12.2025 in Betrieb befindliche Anlagen zu ermitteln sind, sofern das jeweilige Anlagenalter den oberen Wert der Nutzungsdauerbandbreiten gem. Anlage 1 GasNEF noch nicht überschritten hat (Tenorziffer 7.4 Satz 2, Methodenfestlegung „Effizienzvergleich Gas“). Diese Formulierung kann aus Sicht der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wie folgt fehlinterpretiert werden.

Schreibt ein Netzbetreiber sein Sachanlagevermögen einheitlich entsprechend dem unteren Wert der Nutzungsdauerbandbreiten ab, so resultieren für diesen Netzbetreiber aus denjenigen Anlagen, deren Alter zwischen dem unteren Wert und dem oberen Wert der Bandbreiten liegt, keine Kapitalkosten mehr. Die Vermutung liegt nahe, dass dieser Netzbetreiber nur für solche Zugangsjahre je Anlagengruppe Vermögenswerte meldet, die bei ihm individuell auch noch kostenwirksam sind. Mithin wird dieser Netzbetreiber keine Anlagen melden, deren Anlagenalter den unteren Wert der Nutzungsdauerbandbreite überschreitet. Das Einbeziehen der Anlagen in die Vergleichbarkeitsrechnung, deren Alter zwischen dem unteren und dem oberen Wert der Bandbreiten liegt, stellt eine Neuerung dar und weicht insofern von der bisherigen regulatorischen Praxis ab. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Netzbetreiber, die den unteren Wert der Bandbreiten anwenden, keine Anlagen melden, deren Alter zwischen dem unteren und dem oberen Wert der Bandbreiten liegt. Dies hätte vorliegend jedoch zur Folge, dass die im Xgen gemessene Produktivität solcher Unternehmen höher ausfiele, als sie tatsächlich ist, da diese Unternehmen ihre Versorgungsaufgabe mit geringeren (standardisierten) Kosten wahrnehmen würden. Eine solche Verzerrung gilt es zu vermeiden. Daher regt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH an, diesen Punkt in der finalen Festlegung insofern zu präzisieren, als der Umfang des zu meldenden Anlagevermögens eindeutig definiert wird.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen und im Auftrag der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]